

► Bundesfinanzhof

Zugang zu beschlagnahmten Unterlagen vor Ausschlussfrist

! Bevor dem Kläger vom FG eine Ausschlussfrist nach § 79b FGO gesetzt werden kann, muss er Zugang zu beschlagnahmten Unterlagen erhalten, wenn sie für seine Klagebegründung (Verteidigung gegen überhöhte Schätzung) erforderlich sind. Ein Urteil muss zudem Ausführungen dazu enthalten, ob eine Schätzung in sich schlüssig, wirtschaftlich vernünftig und möglich ist. Das hat der BFH klargestellt (27.12.19, X B 6/18, Abruf-Nr. 215818). |

Beachten Sie | Ist es dem Kläger z. B. wegen Überlastung des FA objektiv unmöglich, bei der Steufa beschlagnahmte Gewinnermittlungsunterlagen einzusehen bzw. später Kopien davon zu erhalten, kann keine sachgerechte Verteidigung zu einer darauf gestützten Schätzung erfolgen. Dem FG bleibt nur abzuwarten, bis die Steufa die Kopien übersendet. Es könnte allenfalls selbst bei der Steufa auf eine Beschleunigung der Anfertigung und Übermittlung der Kopien hinwirken. Wenn das FG eine Prozessverschleppung vermutet, kann es sich bei der Steufa erkundigen, ob ihr zuzurechnende Verzögerungen vorliegen.

Hier hatte das FG auch seine Sachaufklärungspflicht verletzt. Es hatte keine Maßnahmen vorgenommen, obwohl wegen der erheblichen Höhe der Schätzung des FA eine Überprüfung auf Plausibilität nahegelegen hätte. Jede Schätzung muss in sich schlüssig, wirtschaftlich vernünftig und möglich sein. Ein Urteil muss daher Ausführungen dazu enthalten, dass diese Voraussetzungen vorliegen und die geltenden Begründungsanforderungen erfüllt sind. (DR)

► Bundesfinanzhof

Gemeindemitarbeiter dürfen an Außenprüfung des FA teilnehmen

! Der BFH hat klargestellt, dass Gemeindemitarbeiter an Außenprüfungen des FA bei gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen teilnehmen dürfen. Kommunen sind aber nicht selbst berechtigt, die Teilnahme eines Gemeindebediensteten anzuordnen (BFH 23.1.20, III R 9/18, Abruf-Nr. 216468). |

Das FA räumt der Gemeinde im Rahmen der Anordnung der Außenprüfung ein Recht ein, an der Außenprüfung teilzunehmen, §§ 193 ff. AO i. V. m. § 21 Abs. 3 FVG. Das Recht eines Gemeindebediensteten, die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen zu betreten, beruht auf der verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage des § 200 Abs. 3 S. 2 AO i. V. m. § 21 Abs. 3 FVG. Da es sich bei der Regelung der Teilnahme an der Außenprüfung um einen gegenüber dem Steuerpflichtigen eigenständigen Verwaltungsakt handelt, kann er bei der Anfechtung der Anordnung alle Einwendungen geltend machen. So kann z. B. überprüft werden, ob das FA das Steuergeheimnis wahrt. Das FA muss im Einzelnen prüfen, ob die Offenbarung bestimmter Informationen dazu dient, das Verfahren durchzuführen. Insofern muss die Offenbarung vor allem für den Gewerbeertrag (§ 7 GewStG) bedeutsam sowie verhältnismäßig sein.

MERKE | Eine konkrete Interessenabwägung zum Steuergeheimnis muss erfolgen, wenn die Gemeinde und der Steuerpflichtige in einem Konkurrenz- oder Wettbewerbsverhältnis stehen (BFH 4.5.17, IV B 10/17, BFH/NV 17, 1009). (DR)



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 215818

FG kann sich
bei der Steufa
erkundigen



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 216468

Regelung des Rechts
auf Teilnahme ist
ein eigenständiger
Verwaltungsakt